

Anlage 1 zur Drucksache: 0344/2005/BV

Bisher war die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in § 11 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt geregelt:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den entsandten Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat umfasst 24 Mitglieder, jeweils acht Vertreter aus den Regionen

- a) Franken/Unterer Neckar,
- b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
- c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein.

(3) In den Verwaltungsrat entsenden

a) Franken/Unterer Neckar:

4 Vertreter die Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Franken,

4 Vertreter die Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Unterer Neckar.

b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald:

1 Vertreter die Stadt Karlsruhe,

1 Vertreter die Stadt Pforzheim,

2 Vertreter die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt (1 Vertreter) sowie Karlsruhe und Rastatt (1 Vertreter),

2 Vertreter die Großen Kreisstädte einschließlich des Stadtkreises Baden-Baden,

2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte aus den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt (1 Vertreter) sowie Karlsruhe und Rastatt (1 Vertreter) jeweils im alphabetischen Wechsel der Landkreise.

c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein:

1 Vertreter die Stadt Freiburg,

je 1 Vertreter die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach und Waldshut,

2 Vertreter der Landkreis Ortenau.

Eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats um 6 Mitglieder von 24 auf 30 Mitglieder hat zur Folge, dass jede der drei genannten Regionen zwei zusätzliche Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden wird.

In diesem Fall würden von den beiden der Region Franken-Unterer Neckar zustehenden, zusätzlichen zwei Sitzen ein Sitz auf die Region Unterer Neckar und ein weiterer Sitz auf die Region Franken entfallen. Es wird vorgeschlagen, dass für die Region Unterer Neckar die Stadt Mannheim ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass für die Region Franken die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte) ein weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.

Für die Region Mittlerer Oberrhein / Nordschwarzwald entfallen die beiden zusätzlichen Sitze im Verwaltungsrat auf den Stadtkreis Baden-Baden (1 Sitz) und auf die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte) aus den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt (1 Sitz). Das bedeutet, dass die Großen Kreisstädte der Region Mittlerer Oberrhein sich künftig ihren Sitz nicht mehr mit dem Stadtkreis Baden-Baden teilen müssen und dass die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte) der Landkreise Karlsruhe und Rastatt künftig je einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Für die Region Südlicher Oberrhein / Hochrhein erhalten die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Konstanz je einen zusätzlichen Sitz und entsenden künftig insgesamt zwei Vertreter in den Verwaltungsrat.

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg wird weiterhin als Gast mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung die im Folgenden aufgeführten Beschlüsse:

1. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat umfasst 30 Mitglieder, jeweils zehn Vertreter aus den Regionen

- a) Franken/Unterer Neckar,
- b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
- c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein.“

2. § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„In den Verwaltungsrat entsenden

a) Franken/Unterer Neckar:

Region Franken:

1 Vertreter die Stadt Heilbronn,

1 Vertreter die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall,
Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis,

3 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich
Große Kreisstädte).

Region Unterer Neckar:

- 1 Vertreter die Stadt Mannheim,
- 1 Vertreter die Stadt Heidelberg,
- 1 Vertreter die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 1 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte).

b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald:

Region Mittlerer Oberrhein

- 1 Vertreter die Stadt Karlsruhe,
- 1 Vertreter die Stadt Baden-Baden,
- 1 Vertreter die Landkreise Karlsruhe und Rastatt,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte aus den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt.

Region Nordschwarzwald

- 1 Vertreter die Stadt Pforzheim,
- 1 Vertreter die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt,

- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte) aus den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt.

c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein:

- 1 Vertreter die Stadt Freiburg,
- je 1 Vertreter die Landkreise Emmendingen, Lörrach und Waldshut,
- je 2 Vertreter die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Konstanz und Ortenaukreis.“

3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.